

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung von Ladepunkten zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (im Folgenden kurz „AGB-Autostrom“ genannt)
für Kunden der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(im Folgenden kurz „KELAG“ genannt)
Fassung: Mai 2017

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Nutzung von Elektro-Ladepunkten für das Aufladen von Elektrofahrzeugen des Kunden an von der KELAG oder deren Roaming-Partnern betriebenen Ladepunkten (im Folgenden kurz „Ladepunkt“ oder „Ladepunkte“ genannt) einschließlich der Abrechnung dieser Ladevorgänge durch die KELAG.

Die verfügbaren KELAG-Ladepunkte, die Ladepunkte von KELAG-Roaming-Partnern sowie eine Liste der KELAG-Roaming-Partner, für die der Kunde freigeschaltet ist, sind auf der Homepage der KELAG unter www.kelag.at/autostrom ersichtlich.

Die KELAG hält ausdrücklich fest, dass der in den AGB-Autostrom verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht.

2. Vertragsabschluss (Autostromvertrag)

- Der Vertragsabschluss über die Nutzung von Ladepunkten kommt durch die Auftragserteilung des Kunden (gemäß Vorgaben des KELAG-Online-Shops) und anschließender Annahme dieses Antrages (siehe Punkt 2 Abs. 2) in Form eines Bestätigungsschreibens per E-Mail durch die KELAG zustande.

Die Auftragserteilung erfolgt über den KELAG-Online-Shop unter www.myshop.kelag.at. Durch Abschluss des Bestellvorganges wird der Antrag an die KELAG übermittelt. Der Kunde erhält in der Folge ein E-Mail mit einem Link, der zur Bestätigung der E-Mail-Adresse anzuklicken ist. Im Anschluss daran erhält der Kunde per E-Mail seine Contract-ID (EVCO-ID) und seinen PIN zugesandt, womit die Ladeinfrastruktur genutzt werden kann. Mit der Auftragserteilung berechtigt der Kunde die KELAG, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung vorzunehmen und zu diesem Zweck die erforderlichen Informationen seitens des Kreditschutzverbandes (KSV 1870), Bisnode oder vergleichbarer Anbieter einzuholen.

Sollte der gestellte Antrag von der KELAG, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt werden, so wird die KELAG die im Zeitraum von der Antragstellung bis zur Ablehnung angefallenen Leistungen dem Kunden gemäß den im Angebot angeführten Preisen in Rechnung stellen. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Entgelte.

Firmenkunden, die keinen Vertrag online abschließen können, erhalten ein entsprechendes Vertragsformular per E-Mail zugesandt. Anforderung unter www.kelag.at/kontakt.

- Für den Fall, dass der Antrag vollständig übermittelt wurde und auch alle sonstigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss vorliegen, wird die KELAG dem Kunden das Bestätigungsschreiben inkl. der Vertragsunterlagen per E-Mail übermitteln. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis. Für die Annahmeerklärung der KELAG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.
- An den von der KELAG und deren Roaming-Partnern betriebenen Ladepunkten kann sich der Kunde mittels KELAG-Autostrom-Lade-App, welche unter

www.kelag.at/autostrom kostenlos heruntergeladen werden kann, authentifizieren.

Für Fahrzeuge, die gemäß ISO-Norm 15118 ausgestattet sind, ist eine Authentifizierung über ein elektronisch im Fahrzeug gespeichertes Zertifikat, welches von der Ladeinfrastruktur über das Ladekabel ausgelesen wird, möglich.

- Die KELAG stellt dem Kunden eine Contract-ID (EVCO-ID) und einen sechsstelligen PIN zur Verfügung. Diese sind in die KELAG-Autostrom-Lade-App einzugeben. Die Contract-ID berechtigt den Kunden, die Ladepunkte der KELAG und der KELAG-Roaming-Partner zu nutzen. Sämtliche an Kelag-Ladepunkten über die Contract-ID erfassten Ladevorgänge werden dem Kunden, mit den gemäß Punkt 7 Abs. 1 vereinbarten Preisen, in Rechnung gestellt.

3. Rücktrittsrecht für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

- Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der KELAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von der KELAG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.
- Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).
- Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das beiliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der KELAG (KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: +43 (0)463 525-9660; Fax: +43 (0)463 525-8008; www.kelag.at/kontakt) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, mit Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- Ist die KELAG ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die KELAG die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

Sollte der Kunde gemäß § 10 FAGG mit dem Wunsch an die KELAG herangetreten sein, dass mit der vertragsgemäßen Nutzung bereits vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist (gemäß § 11 FAGG) begonnen wird und hat er gegenüber der KELAG sein auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen ausdrücklich erklärt, so wird die KELAG daraufhin mit der vorzeitigen Vertragserfüllung beginnen. Tritt der Kunde unter diesen Voraussetzungen vom Vertrag

zurück, so hat er der KELAG einen Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der KELAG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

4. Art und Umfang der Nutzung von Ladepunkten

1. Die KELAG ermöglicht dem Kunden für die Dauer des Vertrages Ladepunkte der KELAG und Ladepunkte der KELAG-Roaming-Partner für das Laden von Elektrofahrzeugen entgeltlich zu nutzen.
2. Der Kunde ist zur Nutzung nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit berechtigt, welche u. a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Stromausfall etc.) oder bei der Behinderung (Verstellen der Zufahrt zum Ladepunkt etc.) gegeben ist.
3. Die Nutzungsmöglichkeit wird dem Kunden ausschließlich für die Ladung von ganz oder teilweise elektrisch betriebenen Fahrzeugen zur Verfügung gestellt. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeuges und des Ladekabels und verpflichtet sich, alle elektrotechnischen Schutzvorschriften zu befolgen.
4. Einphasiges Laden führt in Drehstromnetzen, wie sie in vielen Ländern Europas gebräuchlich sind, zu erheblichen Netzzrückwirkungen. Dadurch können andere elektrische Verbraucher beschädigt oder zerstört werden. In Österreich, Deutschland und anderen Ländern mit Drehstromnetzen gibt es daher Vorschriften, die dies verhindern sollen. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Bestimmungen einzuhalten.

In Österreich gelten, bis auf wenige Ausnahmen, 16 Ampere als maximaler Strom für einphasiges Laden. An KELAG-Ladepunkten ist daher einphasiges Laden mit maximal 16 Ampere zulässig. Bei einer Spannung von 230 Volt entspricht dies einer Ladeleistung von 3,7 Kilowatt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Fahrzeug den einphasig maximal zulässigen Ladestrom von 16 Ampere nicht überschreitet. Sollte dies trotzdem der Fall sein, wird die KELAG solche Ladevorgänge automatisch beenden oder die Ladeleistung auf das zulässige Ausmaß beschränken.

5. Die KELAG stellt an ihren Ladepunkten nach Können und Vermögen die für den Ladepunkt angegebene maximale Ladeleistung zur Verfügung.

Zum Schutz der Ladetechnik vor Beschädigung wird bei KELAG-Ladepunkten, die eine angegebene maximale Ladeleistung von 22 kW aufweisen, jeweils nach einer Ladezeit von 75 Minuten für 15 Minuten die Ladeleistung auf 11 kW reduziert. Danach wird die Ladeleistung wieder für 75 Minuten auf 22 kW erhöht. In der Folge wiederholen sich die Leistungsreduktionen und -erhöhungen in der vorangeführten zeitlichen Abfolge.

Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an allen KELAG-Ladepunkten temporär reduziert werden. Gründe dafür können z. B. sein: Übertemperatur an Komponenten der Ladetechnik (z. B. Ladestecker, Kabel, Schutzeinrichtungen usw.); Überschreitung von Leistungsgrenzen an vorgelagerten Systemen (z. B. Überschreitung der maximalen Leistung der Stromversorgung).

Ob KELAG-Roaming-Partner temporäre Leistungsreduktionen an ihren Ladepunkten durchführen, ist den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Ladepunktbetreibers zu entnehmen.

Leistungsreduktionen führen zu keiner Preisänderung d. h. der Kunde hat den vereinbarten Preis entsprechend der verstrichenen Ladezeit (Ladedauer) zu entrichten (siehe Punkt 7 Abs. 4). Dies gilt auch im Falle dessen, dass der Ladevorgang bereits beendet ist (Vollladung), der Ladepunkt jedoch weiterhin mittels angestecktem Kabel in Anspruch genommen wird.

6. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich in Österreich aus den Netzbedingungen des am Standort des

Ladepunktes jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Ladepunkte obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. In Österreich beträgt die Nennfrequenz 50 Hertz, die Nennspannung 230 Volt (einphasig) bzw. 400 Volt (dreiphasig).

Bei der Nutzung von Ladepunkten hat sich der Kunde selbst zu vergewissern, dass sein Fahrzeug für das Laden am jeweiligen Ladepunkt geeignet ist.

5. Sorgfaltspflichten und Fair Use

1. Um ein reibungsloses und effizientes Laden zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, die Ladeinfrastruktur sorgfältig zu benutzen, sowie Ladepunkte für den Ladevorgang nur so lange wie unbedingt erforderlich in Anspruch zu nehmen, damit auch andere Kunden die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug zu laden.
2. Bei der Durchführung der Ladevorgänge sind die am jeweiligen Ladepunkt angebrachten bzw. ggf. an einem Display angegebenen Anweisungen sowie allfällige Nutzungsbedingungen von KELAG-Roaming-Partnern zu befolgen. Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, den Ladepunkt so zu benützen, dass keine Schäden an der Ladeinfrastruktur entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Das Abstellen von Fahrzeugen hat so zu erfolgen, dass weitere am Standort verfügbare Ladepunkte ungehindert benutzbar bleiben.
3. Contract-ID und PIN sind sorgfältig zu verwahren. Der Kunde haftet bei Verlust sowie Überlassen dieser an Dritte für allfälligen Missbrauch und die entstandenen Schäden. Verlust oder Diebstahl sind der KELAG unter der Servicenummer +43 (0)463 525-9660 unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben.
4. Störungen, Beschädigungen oder die missbräuchliche Verwendung von Ladepunkten sind an den jeweiligen Betreiber des Ladepunktes zu melden. Meldungen betreffend KELAG-Ladepunkte sind an die KELAG-Servicenummer +43 (0)463 525-9660 zu richten.
5. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten usw.) umgehend per E-Mail oder telefonisch unter der KELAG-Servicenummer +43 (0)463 525-9660 bekannt zu geben. Eine Erklärung der KELAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift/seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und die KELAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

6. Änderungen der AGB-Autostrom

Die KELAG behält sich Änderungen der AGB-Autostrom vor. Den Kunden werden diese Änderungen zeitgerecht per E-Mail mitgeteilt und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen AGB-Autostrom als vereinbart. Widerspricht der Kunde per E-Mail innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der AGB-Autostrom, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von vier Wochen ab Erhalt der o. a. Mitteilung über die Änderung der AGB-Autostrom folgenden Monatsletzten. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird die KELAG den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

7. Abrechnung

1. Das Entgelt für die Nutzung von KELAG-Ladepunkten und Ladepunkten der KELAG-Roaming-Partner durch den Kun-

den, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte, bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Ladevorganges vereinbarten Preisen.

Sofern der Preis für das Laden nicht vorab mit dem Kunden vereinbart wurde, wird der Preis für die Nutzung des jeweiligen Ladepunktes per KELAG-Autostrom-Lade-App vorab dem Kunden zur Kenntnis gebracht.

- Der Kunde stimmt durch die Vornahme des Ladevorganges (der Ladevorgang beginnt mit dem Anstecken des Ladekabels und endet mit Abstecken des Ladekabels) diesen Entgelten sowie der Verrechnung durch die KELAG zu. Informationen über die aktuellen Entgelte sind auch auf der Homepage der KELAG unter www.kelag.at/autostrom ersichtlich.
- Die KELAG führt für ihre Roaming-Partner lediglich die Abrechnung auf Basis der vorliegenden AGB-Autostrom durch. Darüber hinaus kommt jedoch kein Vertragsverhältnis mit der KELAG zustande. Vielmehr verpflichtet sich der Kunde für Ladevorgänge an Ladepunkten der KELAG-Roaming-Partner die Vorschriften des jeweiligen Roaming-Partners zu beachten und allfällig erforderliche Vereinbarungen mit diesem abzuschließen.
- Die Abrechnung von Ladevorgängen erfolgt grundsätzlich auf Basis der Ladedauer (= Zeitraum im welchem das Fahrzeug mit dem Ladepunkt verbunden ist), wobei die Taktung bei der KELAG minutengenau erfolgt. Allfällige Park- und Roaminggebühren sowie sonstige Benützungsentgelte werden gesondert in Rechnung gestellt.

Wurde mit dem Kunden eine Abrechnung vereinbart, die Energiekomponenten z. B. Leistung (kW) oder Energie (kWh) enthält, so wird die KELAG diese Komponenten nur dann berücksichtigen, wenn vom jeweiligen Betreiber des Ladepunktes eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, die bestätigt, dass der Betreiber die für den jeweiligen Ladepunkt geltenden eichrechtlichen Vorschriften einhält. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so wird ausschließlich die Ladedauer verrechnet. Die Information, welches Abrechnungsmodell beim jeweiligen Ladepunkt Anwendung findet, erhält der Kunde auf der Homepage der KELAG unter www.kelag.at/autostrom sowie auf der KELAG-Autostrom-Lade-App.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, wobei Rechnungen per E-Mail an den Kunden übermittelt werden.

- Bei der Durchführung von Ladevorgängen werden die Verbrauchs- und Verrechnungsdaten vom jeweiligen Betreiber des Ladepunktes automatisiert an die KELAG übermittelt. Werden solche Verrechnungsdaten verspätet übermittelt, so werden diese bei der jeweils folgenden Abrechnung berücksichtigt.
- Werden Verrechnungsdaten nach der Beendigung des gegenständlichen Vertrages an die KELAG übermittelt, so werden diese Ladevorgänge gemäß dem vorliegenden Vertrag in Rechnung gestellt.
- Die KELAG ist berechtigt, die sich aus Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung nachzurechnen.
- Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Rechnung per E-Mail zu erfolgen. Die KELAG wird den Kunden auf den Rechnungen ausdrücklich darauf hinweisen.
- Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- Rechnungen und Einzel-Ladevorgangsnachweise von KELAG-Ladepunkten können jederzeit unter www.kelag.at/meinservice abgerufen werden.

8. Zahlung, Verzug, Mahnung

- Zahlungen des Kunden sind für die KELAG gebührenfrei auf ein Konto der KELAG zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen

(z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) wird ein Betrag von EUR 3,00 pro erforderlicher Zahlungsbuchung verrechnet.

- Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird von der KELAG ein Betrag von jeweils EUR 25,00 verrechnet.
- Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die KELAG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem genannten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.
- Kosten für Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, hat der Kunde zu bezahlen. Für jede Mahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung werden EUR 6,00, für Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch EUR 60,00, für eine durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigung EUR 10,00 in Rechnung gestellt.
- Sämtliche in Punkt 8. angeführten Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem zum 1. Jänner 2016 veröffentlichten Index ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 Prozentpunkte des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen.
- Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

9. Sicherheitsleistung

- Die KELAG ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in Höhe von einem durchschnittlichen Abrechnungsbetrag zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt:
 - Der Kunde ist innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten.
 - Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden liegen vor, bzw. es wurde die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt.
 - Es bestehen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden (z. B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der KELAG).
- Nach einmaliger Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die KELAG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften für die Rückstände aus der Nutzung von Ladepunkten schadlos halten.

Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungen

verpflichtungen regelmäßig nachkommt.

10. Widerrechtliche Nutzung von Ladepunkten

Werden Ladepunkte entgegen den AGB-AutoStrom oder den vertraglichen Verpflichtungen genutzt, ist der KELAG der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen.

11. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kündigungen durch die Kelag erfolgen elektronisch an die seitens des Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum jeweils Monatsletzten.

Kündigungen seitens des Kunden sind unter www.kelag.at/meinservice bekanntzugeben. Die Bekanntgabe zieht eine unverzügliche Sperre der Contract-ID nach sich und hat zur Folge, dass ein Laden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

12. Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.
2. Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Weiters ist die KELAG berechtigt, den Vertrag zur Nutzung von Ladepunkten aufzulösen, wenn die Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie durch den Kunden unbefugt erfolgt oder eine Vorrichtung beim Kunden, im entsprechenden Fahrzeug oder dem Ladepunkt vorgefunden wird, die geeignet ist, elektrische Energie widerrechtlich zu beziehen.
4. Die KELAG ist berechtigt, die Contract-ID zu sperren, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser AGB-AutoStrom oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt (Zuwiderhandlungen sind z. B. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten oder die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen) und nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der vertragskonforme Zustand wiederhergestellt wird.

Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder vertragswidrigen Nutzung der Ladepunkte ist die KELAG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

13. Haftung

1. Das Abstellen des Elektrofahrzeuges beim Ladepunkt und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden.
2. Die KELAG haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit von Ladepunkten (z. B. aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten oder durch missbräuchliche Benutzung durch Dritte) oder durch temporäre Leistungsreduktionen, wie in Punkt 4 Abs. 5 beschrieben, entstehen.
3. Die KELAG haftet für Schäden, die die KELAG oder eine ihr zurechenbare Person verschuldet hat, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber Unternehmern i. S. des KSchG für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

14. Sonstige Bestimmungen

1. Für Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes gilt

im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB AutoStrom bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt. Die Anwendung des § 915 ABGB wird ausgeschlossen.

2. Die KELAG ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, dass die KELAG auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
3. Diese AGB-AutoStrom gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständiger Abwicklung weiter.
4. Die KELAG speichert und verarbeitet (elektronisch) die personenbezogenen Daten des Kunden (d. h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen) zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie die Verrechnungsdaten des Kunden (wie Contract-ID, Ladepunktnummer, Authentifizierungsmethode, Ladeort, Zeitpunkt des Ladebeginns und Zeitpunkt des Absteckens des Fahrzeuges vom Ladepunkt, Zählernummer, Signaturdaten für die sichere und nachvollziehbare Übertragung der Verrechnungsdaten, Zählerstände zu Beginn und am Ende des Ladevorgangs sowie zusätzliche Kontroll-Zählerstände im ¼ Stunden Takt, Verbrauchsdaten, Ladeleistung, Ladesessionnummer, Ladesteckertyp) zum Zwecke der Abrechnung.
5. Zur Authentifizierung des Kunden an Ladepunkten von KELAG-Roaming-Partnern sowie zur Durchführung der Abrechnung übermittelt die KELAG an ihre Roaming-Partner und an Roaming-Plattformen, an denen die KELAG teilnimmt, die Contract-ID und den zugehörigen PIN des Kunden, sowie bei einer allfälligen Verwendung von RFID-Karten auch die jeweilige RFID-Unique-ID. KELAG-Roaming-Partner und Roaming-Plattformen erhalten keinen Zugang zu den durch die KELAG gespeicherten personenbezogenen Daten.

15. Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Übermittlung von Rechnungen und werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronische Nachrichten (wie z. B. Newsletter), Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare und Kündigungen auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch eine einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder per E-Mail über www.kelag.at/kontakt) widerrufen werden.

16. Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen

Das österreichische Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) verpflichtet Energielieferanten zum Nachweis jährlicher Energieeinsparungen durch das Setzen energieeinsparender Maßnahmen („Energieeffizienzmaßnahmen“). Ist für den Kunden aufgrund der Nutzung von Elektro-Ladepunkten und den damit erzielten Energieeinsparungen eine Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen auf Basis des EEffG möglich, so erklärt er sich damit einverstanden, diese Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an

die KELAG zu übertragen. Diese Energieeffizienzmaßnahmen sind somit ausschließlich für die KELAG anrechenbar.

17. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den AGB-Autostrom bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt 17 Abs. 2 – das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
3. Auf die AGB-Autostrom und die gesamte Rechts-Beziehung zwischen dem Kunden und der KELAG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden.

18. Datenschutzrechtliche Zustimmung

1. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass seine Daten (d. h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der KELAG für Marketingaktivitäten für eigene Zwecke (z. B. Kundenzeitschrift, Gutscheine, Kalender u. a., weiters Übermittlung von werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, gedruckte Nachrichten oder elektronischen Nachrichten wie z. B. Newsletter) verwendet und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) widerrufen werden.
2. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die KELAG während des aufrechten Vertragsverhältnisses und nach Beendigung des Vertrages zu Produkt-, Dienstleistungs- und Marketingzwecken schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee).

Klagenfurt, Mai 2017

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Österreich FN 99133 i | Firmenbuchgericht: Landes-
gericht Klagenfurt UID-Nr.: ATU 25274100
DVR-Nr.: 0018694
Homepage: www.kelag.at | E-Mail: www.kelag.at/kontakt